

ANFRAGE von Michael Biber (FDP, Bachenbülach) und Fabian Müller (FDP, Rüschlikon)

Betreffend Vereinfachung der Wahl des Gemeinde- und Stadtpräsidiums: Reduktion ungültiger Stimmen

Ausgangslage

Bei den kommunalen Erneuerungswahlen vom Frühjahr 2026 zeigte sich wie bereits in früheren Wahljahren, dass das geltende Wahlverfahren für das Gemeinde- bzw. Stadtpräsidium für die Stimmberechtigten missverständlich ausgestaltet ist. Nach geltendem Recht muss eine Person, die für das Präsidium gewählt werden soll, auf demselben Wahlzettel zugleich als Mitglied des Gemeindevorstands (Gemeinderat bzw. Stadtrat) aufgeführt werden. Wird sie nur auf der Zeile des Präsidiums genannt, ist die Präsidiumsstimme gemäss § 73 Abs. 3 GPR ungültig, obschon der Wählerwille klar erkennbar ist.

Eine naheliegende Vereinfachung bestünde darin, das Präsidium in einer separaten Wahl (bzw. mittels separatem Wahlzettel) zu bestimmen und das gewählte Präsidium von Amtes wegen als Mitglied in den Gemeinde- bzw. Stadtrat einzusetzen zu lassen. Ein vergleichbares Modell ist im Zürcher Recht für das Schulpräsidium bereits vorgesehen (§ 55 Abs. 2 GG): Das Schulpräsidium ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeindevorstands. Die Konstruktion ist dem kantonalen Recht also nicht fremd.

Fragen an den Regierungsrat

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Präsidiumsstimmen wurden bei den Erneuerungswahlen 2026 in den Zürcher Gemeinden für ungültig erklärt, weil die genannte Person nicht zugleich als Mitglied des Gemeindevorstands aufgeführt war?
2. Aus welchen historischen und staatspolitischen Gründen wurde im geltenden Recht die zwingende Doppelnennung von Präsidium und Vorstandsmitgliedschaft eingeführt?
3. Welche Gründe sprechen aus Sicht des Regierungsrats für und welche gegen ein Modell, bei dem die Stimmberechtigten das Präsidium in einer separaten Wahl bestimmen und die gewählte Person von Amtes wegen Einsitz im Gemeinde- bzw. Stadtrat nimmt?
4. Wie steht der Regierungsrat einer solchen Anpassung der gesetzlichen Grundlagen gegenüber?
5. Welche kantonalen Erlasse und konkreten Bestimmungen müssten für die Einführung eines solchen Modells angepasst werden?
6. Wäre alternativ denkbar, den Gemeinden über die Gemeindeordnung die Wahl zwischen verschiedenen Verfahren zur Bestellung des Präsidiums zu eröffnen, analog zum dreistufigen Modell beim Schulpräsidium?
7. Sieht der Regierungsrat andere Möglichkeiten zur Reduktion ungültiger Stimmen in der Wahl der Gemeinde- und Stadtpräsidien?

Michael Biber
Fabian Müller